

AG Forschung in der DGWF

Geschäftsordnung

1. Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft Forschung (AG Forschung) ist ein Forum zum kollegialen Austausch über Forschungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung. Vorrangig soll der Wissens- und Erfahrungsaustausch zu laufenden Qualifizierungs- und Forschungsarbeiten angeregt werden. Die AG trägt so zur Kontinuität und Qualität in diesem Forschungsfeld, zur Systematisierung und Akkumulation von Wissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei.

Forschung über wissenschaftliche Weiterbildung stellt für die DGWF und den Vorstand eine wichtige Ressource dar. Sie erlaubt, die weitere Entwicklung dieses Arbeitsfeldes wissenschaftsbasiert und gezielt voranzutreiben. Damit leistet die AG Forschung einen Beitrag, um den Status der wissenschaftlichen Weiterbildung im Hochschulsystem zu konsolidieren. Dies dient im Übrigen auch der Professionalisierung des Nachwuchses für Organisation und Management wissenschaftlicher Weiterbildung in den Hochschulen.

Die AG Forschung versteht sich als Forum, in dem themenübergreifend Forschungsfragen der wissenschaftlichen Weiterbildung behandelt werden. Als ein solches Forum ist die AG Forschung offen für die anderen Arbeitsgemeinschaften der DGWF und strebt eine Zusammenarbeit an.

Arbeitsweisen:

- Angestrebt wird die Durchführung einer jährlichen Tagung, zu deren Kennzeichen der Werkstattcharakter zählt und auf der forschungsmethodische Überlegungen und Erfahrungen einen angemessenen Raum finden.
- Angestrebt wird ebenfalls, im Rahmen der DGWF-Jahrestagungen ein Zeitfenster für die AG Forschung zu finden.
- Es ist beabsichtigt, auch eine Kooperation mit dem Doktorandennetzwerk herzustellen, das im Rahmen des Förderprogramms Offene Hochschule etabliert werden soll.

2. Organe der AG Forschung

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecher/innen/rat.

3. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der AG Forschung treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. An den themenbezogenen Versammlungen können auch Nichtmitglieder teilnehmen.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptversammlung der Mitglieder der AG Forschung statt.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sprecher/innen/rates bestimmt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit den stellvertretenden

Vorsitzenden. Sie oder er soll Anregungen aus der Mitgliedschaft nach Möglichkeit berücksichtigen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, es sei denn die Entscheidung obliegt dem Sprecher/innen/rat, dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF
 - Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Sprecher/innen/rates
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecher/innen/rates
 - Beschluss über die Stimmberechtigung und die Vertretungsberechtigung in Zweifelsfällen nach Ziff. 5. Abs. 2 und über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Ziff. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung
 - Empfehlung über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen/rates einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied zur Versammlungsleitung benennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgte.
8. Im Falle von Abstimmungen hält jedes Mitglied der AG Forschung eine Stimme. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über Ort, Zeit, Anwesenheit, Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse enthält. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der DGWF zuzustellen.

4. Sprecher/innen/rat

1. Der Sprecher/innen/rat besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Sprecher/innen/rates werden von der Mitgliederversammlung der AG Forschung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecher/innen/rates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
4. Dem Sprecher/innen/rat obliegt es, die Geschäfte der AG Forschung zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sprecher/innen/rates vertritt die AG Forschung innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.

6. Der Sprecher/innen/rat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden ab.
7. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Beschlüsse des Sprecher/innen/rates auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern die stellvertretenden Vorsitzenden damit einverstanden sind.
8. Über die Beschlüsse des Sprecher/innen/rates ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Exemplar der Niederschrift wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der DGWF zugestellt.
9. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Sprecher/innen/rates und der Arbeitsgemeinschaft.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der AG Forschung können sein:
 - a) in der wissenschaftlichen Weiterbildung tätige Lehrende einer Hochschule oder einer hochschulnahen Einrichtung;
 - b) Einrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen, vertreten durch vertretungsberechtigte Personen;
 - c) Institutionen und Personen, die Forschung über wissenschaftliche Weiterbildung durchführen und/oder zum kollegialen Austausch über Forschungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung bereit sind.

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft setzt eine Mitgliedschaft in der DGWF gem. § 6 Abs. 1 der Satzung voraus. Liegt der Mitgliedschaft in der AG Forschung eine Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 (a) der DGWF-Satzung (institutionelle Mitgliedschaft) zugrunde, bedarf es der Vertretungsberechtigung.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gibt es Zweifel über die Stimmberechtigung oder die Vertretungsberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet endgültig. Wird der DGWF-Vorstand angerufen, hat das keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.
3. Die Mitgliedschaft in der AG Forschung wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen/rates erworben. Hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende begründeten Zweifel daran, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft gem. Abs. 1 erfüllt werden, so legt sie oder er der nächsten Mitgliederversammlung die Sache zur Entscheidung vor. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft in der AG Forschung endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen/rates.

6. DGWF und AG Forschung

1. Die AG Forschung wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF-Vorstandes. Das gleiche gilt für die Geschäftsordnung. Der DGWF-Vorstand soll die AG Forschung nur auflösen oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft dies empfiehlt.

2. Die AG Forschung wird gegenüber dem DGWF-Vorstand von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen/rates vertreten. Sie oder er soll nach Maßgabe der Tagesordnung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der DGWF zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen werden.
3. Beschlüsse der AG Forschung und ihres Sprecher/innen/rates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
4. Die AG Forschung kann ein eigenes Konto führen, wenn es der Umfang oder die Art ihrer Geschäfte erforderlich macht. Die Kontoführung unterliegt der Rechnungsprüfung gem. DGWF-Satzung.
5. Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen auf der konstituierenden Sitzung der AG Forschung am 31.05./01.06.2013 in Bielefeld.

Vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. auf der Vorstandssitzung am 22.08.2013 in Geisenheim genehmigt.

Der DGWF-Mitgliederversammlung am 26.09.2013 in Rostock zur Kenntnisnahme vorgelegt.